

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2561

vom 22. Dezember 1998

Gemeinde Sissach, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Allmendweg" im Bereich "Steblicherweg-Rheinfelderstrasse"

A. Die Gemeindekommission Sissach hat am 24. September 1998 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Allmendweg" im Bereich "Steblicherweg-Rheinfelderstrasse" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Sissach (Brief vom 24. November 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

Für den Erlass von Bau- und Strassenlinienplänen an Gemeindestrassen sind die Gemeinden zuständig (§ 4 und § 94 BauG). Das Ausscheiden von Baulinien an öffentlichen Gewässern fällt jedoch in den Kompetenzbereich des Regierungsrates (§ 94 Abs.1 BauG). Sehen Baulinien nichts anderes vor, so gilt für Bauten an öffentlichen Gewässern ein Minimalabstand von sechs Meter. Dieser wird gemessen ab Parzellengrenze oder, wo diese nicht vermarktet ist, ab Mittelwasserlinie (§ 85 BauG). Auf den Parzellen Nr. 384, 385 und 2197 hat die Gemeindekommission entlang der Allmendstrasse eine Baulinie beschlossen. In diesem Bereich verläuft rechtwinklig zur Strasse das Böschenmattbächlein. Weil die von der Gemeinde beschlossene Baulinie innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstandes von sechs Meter liegt, kann in diesem Abschnitt trotz Baulinie nicht gebaut werden. Deshalb wird im Sinne einer redaktionellen Korrektur in einem Abstand von sechs Meter zum Böschenmattbächlein die Baulinie gestrichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die von der Gemeindekommission Sissach am 24. September 1998 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Allmendweg" im Bereich "Steblicherweg-Rheinfelderstrasse" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/50/1 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

